

Besprechung / Comptes rendus

Designschutz - Fallsammlung zum Schutz kreativer Leistungen in Europa

SABINE ZENTEK

Lesesken-Verlag, Dortmund 2008, 2., überarb. und erw. Aufl., 612 Seiten, EUR 128.–,
ISBN 978-3-9812-3260-8

Das Buch «Designschutz – Fallsammlung zum Schutz kreativer Leistungen in Europa» von SABINE ZENTEK ist in einer zweiten, überarbeiteten und erweiterten Auflage erschienen. Das Buch hebt sich – wie bereits die erste Auflage – im besten Sinne auffallend von der gängigen juristischen Literatur ab. Auf den ersten Blick springt natürlich die ansprechende Covergestaltung und die übersichtliche, klar gegliederte Darstellung der einzelnen Teile und des gesamten Textes ins Auge. Die im Buch enthaltene Fallsammlung ist äusserst reich illustriert, sie enthält viele Abbildungen der in den jeweils zitierten Urteilen streitgegenständlichen Gestaltungen, was eine grosse Hilfe im Hinblick auf die Beratung in designrechtlichen Fragen darstellt, nicht zuletzt in Anbetracht der doch bescheidenen Recherchemöglichkeiten im Designrecht, resp. generell im Bereich des Schutzes kreativer Leistungen. Das Werk trägt damit der Tatsache Rechnung, dass gerade im Designbereich bei der Prüfung der jeweils zur Diskussion stehenden Schutzvoraussetzungen ein konkreter visueller Eindruck unabdingbar ist. Das Buch enthält überdies eine CD mit Auszügen aus 734 (!) Urteilen deutscher und europäischer Gerichte mit umfassender Referenzangabe (die Anzahl der erwähnten Entscheidungen wurde mithin gegenüber der ersten Auflage mehr als verdoppelt). Die Urteile werden im Buch «nur» noch unter Angabe der sachdienlichen Quellen mit Abbildung aufgeführt, was erklärt, weshalb die inhaltlich deutlich erweiterte zweite Auflage weniger Seiten umfasst als die erste. Die ebenfalls benutzerfreundlich gestaltete, eine Suchfunktion enthaltende CD, zu der sich sowohl im Buch als auch auf der CD selber klare Benutzerhinweise finden, stellt ein in dieser Form einmaliges und äusserst wertvolles Nachschlagewerk im Bereich des Schutzes kreativer Leistungen dar.

ZENTEK führt im Vorwort aus, es habe sich nach Erscheinen der ersten Auflage herausgestellt, dass die Leserschaft des Buches zu einem ganz überwiegenden Teil aus Juristen bestehe (richtete sich doch die erste Auflage ausdrücklich auch an Designer); sie habe sich aus diesem Grund entschlossen, die Darstellung der Schutzkriterien zu vertiefen. Das über sechshundert Seiten umfassende Werk besteht nun knapp zur Hälfte aus einer Darstellung der verschiedenen Bereiche des Schutzes kreativer Leistungen (dieser Teil wurde gegenüber der ersten Auflage um rund 100 Seiten erweitert), gefolgt von einer «Chronologie der Fallsammlung in Buch und CD», in welcher unter übersichtlich katalogisierten Stichworten die jeweilige Fundstelle im Buch einerseits und auf der CD andererseits angegeben wird. An diesen Teil schliesst sich die «Fallsammlung mit Katalogisierung» an, welche die auf der CD auszugsweise enthaltenen 734 Urteile zum Nachahmungsschutz kreativer Leistungen (Urheberrecht, Geschmacksmusterrecht, Markenrecht sowie wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz) vorstellt. Im Buch werden die Kennwörter, die Entscheidungsinstanz und das Urteilsdatum genannt sowie meist auch Abbildungen der Streitgegenstände angeführt, was dem Leser eine erste Orientierung für die Detailrecherche auf der CD vermittelt. An die Fallsammlung schliesst sich eine «Dokumentation der Rechtsprechung» an, in welcher die behandelten Urteile in einer Grafik nach Entscheidungsträger zusammengestellt sind. Zu finden sind jeweils Aktenzeichen, Links, Kurztitel und ein Kurzvermerk darüber, ob die Schutzkriterien gemäss dem zur Diskussion stehenden Gesetz als gegeben erachtet wurden oder nicht.

Die Fallsammlung, welche über die Hälfte des Buches ausmacht, wurde gegenüber der ersten Auflage verfeinert katalogisiert. Die Entscheidungen der deutschen und europäischen Gerichte werden unter den Oberbegriffen «Freie Kunst», «Figuren», «Grüngestaltung», «Kommunikationsdesign», «Mode- und Textildesign» sowie «Produktedesign» aufgeführt, wobei verschiedene dieser Begriffe noch eine sehr detaillierte Unterkatalogisierung enthalten (so beispielsweise beim Produktedesign

«Badezubehör», «Baumaterialien/ -elemente», «Behältnisse», etc.). Gerade im Produktdesign ist eine massive Erweiterung der Fallsammlung zu verzeichnen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass in der zweiten Auflage neu auch Entscheidungen zum markenrechtlichen Schutz von Waren- und Verpackungsformen aufgenommen wurden. Jede Unterrubrik zitiert die aufgeführten Entscheidungen, welche nach Kennworten in alphabetischer Reihenfolge gegliedert sind.

Wie erwähnt behandelt ZENTEK im ersten Teil des Buches unter dem Titel «Gesetzlicher Schutz kreativer Leistungen» die Schutzkriterien, und zwar unter folgenden Titeln: «Urheberrechtlicher Schutz», «Geschmacksmusterschutz», «Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz», «Markenrechtlicher Schutz von Waren- und Verpackungsformen», gefolgt von einer kritischen Zusammenfassung. Bereits der «theoretische Teil» vor der Fallsammlung beinhaltet im Fliesstext zahlreiche Erwägungen aus Urteilen verschiedener Instanzen, was die Beurteilung der zwangsläufig doch eher theoretischen Schutzkriterien viel griffiger und konkreter macht, einen direkten Einblick in die Rechtsprechung ermöglicht und schlicht als inspirierend bezeichnet werden kann. Positiv hervorzuheben ist auch, dass sich ZENTEK zuweilen sehr kritisch und pointiert zur gängigen Rechtsprechung äussert und sich nicht scheut, gewisse überholte Ansätze ins «juristische Antiquariat» zu verweisen.

Im Kapitel «Urheberrechtlicher Schutz» thematisiert ZENTEK vorweg den Schutzgegenstand und die Werkarten; sie äussert sich in diesem Zusammenhang auch zum Begriff der «angewandten Kunst» und kritisiert insbesondere, dass in der überwiegenden Rechtsprechung den erheblichen Veränderungen in der Welt des Kulturschaffens nicht Rechnung getragen werde, dass vielmehr die überholten Kriterien nach wie vor den Regelfall darstellten und für die Bejahung urheberrechtlichen Schutzes von Gebrauchsgegenständen ein «ästhetischer Überschuss» verlangt werde. Trotz der in der Literatur seit Jahren geäusserten Kritik am Begriff der angewandten Kunst habe es der deutsche Gesetzgeber versäumt, der Kritik durch eine geänderte Gesetzessprache nachzukommen. Nach wie vor würden Anforderungen an den Urheberrechtsschutz gestellt, welche mit dem heutigen Charakter der Gebrauchserzeugnisse nicht zu vereinbaren seien; die starre Anwendung überholter Kriterien bilde in der Rechtsprechung den Regelfall. Im Unterkapitel «Persönliche geistige Schöpfung» verdeutlicht sie anhand von konkreten Beispielen die gängige Praxis und vertritt deutlich die Auffassung, dass ein Design lediglich dann als technisch bedingt zu erachten sei, wenn die angestrebte Aufgabe nur durch die betreffende Formgebung zu lösen wäre, und dass demzufolge bei Verbleiben eines Spielraums dieser durchaus dem Urheberrecht zugänglich sei. Sie erläutert auch, dass in der Praxis dem Gesamteindruck vermehrt Beachtung geschenkt werden solle, da eine ausschliessliche Konzentration auf Einzelmerkmale einer Gestaltung «seelenlos» bleibe. Weiter kritisiert sie, dass die Gerichte nur selten Sachverständigengutachten einholen, obwohl Design in spezifischen Fachbereichen mindestens ebenso anspruchsvoll sei wie technische Sachverhalte. Sie kritisiert, dass bei der Prüfung der Schutzkriterien (an Stelle von Sachverständigengutachten) zunehmend Anerkennungen und Preise in der Fachwelt einerseits und Besprechungen in Fachmagazinen und Monografien andererseits herangezogen würden und führt aus, dass solche Auszeichnungen mehr und mehr zu einem Marketinginstrument geworden seien, welches auch erkaufte werden könne und unter Umständen sogar müsse. Sie weist überdies deutlich darauf hin, dass die urheberrechtliche Gestaltungshöhe bei angewandter Kunst jedenfalls so weit abgesenkt werden müsse, dass die bisherige kleine Münze erfasst werde.

Im Kapitel «Geschmacksmusterschutz» geht ZENTEK auf die revidierte Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung ein und äussert sich auch zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zum deutschen Geschmacksmuster. ZENTEK prüft das Verhältnis des Geschmacksmusters zu anderen Schutzrechten und erklärt, dass sich nach altem Recht ein gradueller Unterschied ergeben habe (Geschmacksmusterschutz als Unterbau, bzw. Auffang), indem das Geschmacksmuster als «kleines Urheberrecht» definiert worden sei. Mit der Revision der Geschmacksmusterverordnung sei das Rangverhältnis zwischen Urheber- und Musterrecht weggefallen, es handle sich um ein Schutzrecht ganz eigener Art. Nach der neuen Rechtslage sei es verfehlt, immer noch auf das Merkmal der «Gestaltungshöhe» abzustellen; es müsse eine Abkehr vom Erfordernis des deutlichen Überragens von Durchschnittsgestaltungen für Gebrauchsdesigns im reformierten Geschmacksmusterrecht erfolgen; auch in neueren Kommentaren und Urteilen fänden sich jedoch Zitate aus der überholten Rechtsprechung.

ZENTEK erläutert im Kapitel «Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz» die wettbewerbliche Eigenart und geht auf die 2004 in Kraft getretene UWG-Revision ein und thematisiert das Verhältnis des wettbewerblichen Leistungsschutzes zum Urheberrecht einerseits und zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster andererseits.

Im Kapitel «Markenrechtlicher Schutz von Waren- und Verpackungsformen», in welchem unter anderem neu die Untergruppen der Lebens- und Genussmittel sowie der Reinigungsmittel berücksichtigt werden, erklärt ZENTEK, der markenrechtliche Aspekt habe in den letzten Jahren den Designschutz stark geprägt. In den Entscheidungen, insbesondere in jenen des HABM, träten oft Bestrebungen von Unternehmen zu Tage, einfache Gestaltungsformen ohne Chance auf urheber- oder musterrechtlichen Schutz, als Marke zu hinterlegen; dies sei, insbesondere bei Marken mit reinen Formelementen, kritisch zu sehen, weil Markenschutz beliebig oft zeitlich verlängerbar sei und faktisch auf einen Nachahmungsschutz hinauslaufe. ZENTEK behandelt die Schutzausschlussgründe und die «Unterscheidungskraft von Haus aus» unter jeweiliger Anführung der Praxis des EuGH, des BGH, des BPatG sowie des HABM, und äussert sich weiter zur Unterscheidungskraft durch Benutzung und zum Freihaltebedürfnis. Sie erklärt, aus den Entscheidungen zu 3D-Marken gehe die Kritik von Anmeldern und Beschwerdeführern an der uneinheitlichen Eintragungs- und Entscheidungspraxis in den EU-Mitgliedstaaten sowie des HABM hervor, sie verweist diesbezüglich auf interessante Ausführungen der entsprechenden Gerichte zu diesem Vorwurf.

ZENTEK zieht im Teil «Kritische Zusammenfassung» das Fazit, dass bei allen positiven Entwicklungen (deutlich erweiterter und erleichterter Schutz des Gemeinschaftsgeschmacksmusters) doch auch kritische Punkte auszumachen seien. Sie kritisiert insbesondere, dass deutsche Gerichte trotz der Schaffung eines vom deutschen Urheberrecht vollständig gelösten nationalen und Gemeinschaftsgeschmacksmusters oftmals faktisch an einem Stufenverhältnis zwischen den beiden Rechtssystemen festhalten und insbesondere auch für Leistungen im Bereich des Produktedesigns ein «deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung» fordern.

Es existieren sicherlich Kommentare zu den massgeblichen Gesetzen, welche die Schutzkriterien noch ausführlicher darstellen, noch mehr (theoretische) Einzelheiten enthalten. Was jedoch das vorliegende Werk nebst den bereits erwähnten Vorzügen auszeichnet und einzigartig macht, ist der konkrete Bezug, die Veranschaulichung, die praktische Hilfe, welche es dem Leser in seiner Bemühung bietet, im Einzelfall ein per se schwer berechenbares Gebiet berechenbarer zu machen. Wie oft enthalten Urteile den Lesern den zentralsten Punkt, nämlich die Abbildung, vor. Eine Suche nach Entscheidungen und insbesondere auch ein Auffinden von Abbildungen ist mit Hilfe dieses Werks unter verschiedensten Aspekten einfach möglich. Es lässt sich nur erahnen, welcher Aufwand, welche Akribie hinter dieser Fallsammlung steckt; der Autorin sei an dieser Stelle in aller Form dafür gedankt!

Muriel Künzi, Fürsprecherin, Bern